

## **Fallbeispiel Herr B. aus Osnabrück**

Herr B. wurde 1988 geboren. Er lebt seit vielen Jahren in einer Pflegefamilie. Er leidet von Geburt an einer Intelligenzminderung und hat zunächst eine Förderschule besucht. Die Kosten für die Förderschule und auch die Leistungen der Pflegefamilie wurden nach § 41 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe getragen.

Nach der Förderschule besuchte er den Eingangsbereich einer Werkstatt für Behinderte und anschließend den Berufsbildungsbereich, den er im November 2009 abschloss. Die Kosten hierfür wurden gemäß § 40 Abs. 2 und 3 SGB IX von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Ab November 2009 wurde er als Beschäftigter in die Werkstatt für Behinderte übernommen und erhält Lohn.

Herr B. ist Waise und erhält eine Waisenrente. Die Waisenrente wurde von der wirtschaftlichen Jugendhilfe als Einkommenseinsatz eingefordert und ist an den Kostenträger übergeleitet worden.

Mit Übergang des Betreuten in die Beschäftigung in der Werkstatt für Behinderte stellte sich die Frage, ob die Kosten weiterhin über § 41 SGB VIII oder über einen anderen Leistungsträger zu finanzieren sind. Die Ziele der Verselbstständigung, sowie sie die Jugendhilfe vorsieht, sind für Herrn B. aufgrund seiner Behinderung nicht erreichbar. Der Betreuer stellte daher beim Kostenträger Leistungen nach dem SGB XII in Form eines „Persönlichen Budgets“. Bis zur Entscheidung über den Antrag wurden die Leistungen der Pflegefamilie weiterhin über § 41 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe gewährt.

Da der Betreute trotz seiner Einschränkung weiter erhebliche Fortschritte machte, wurde im Rahmen des Hilfeplangesprächs besprochen, dass die Unterstützung der Pflegefamilie notwendig und förderlich ist – auch im Hinblick einer weiteren Verselbstständigung und des Ziels der eigenen Wohnung.

In einem cirka 2-stündigen Gespräch mit den Mitarbeitern des Kostenträgers wurde der Hilfebedarf festgestellt und die Hilfeform festgeschrieben. Dabei wurden Ziele formuliert wie zum Beispiel:

- Selbstständiges Einkaufen
- Zubereiten von Mahlzeiten
- Wohnraumgestaltung und -reinigung
- Wäschepflege
- Finanzplanung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Freizeitgestaltung
- Erlernen von Strategien zur Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen, Antriebsstörungen

Es wurde ein Hilfebedarf von 300 Minuten wöchentlich festgestellt. Herr B. erhält ein nun ein Persönliches Budget in Höhe von monatlich 752,00 €, welches er gemeinsam mit dem Betreuer verwaltet. Vorrangig wird hierüber die ausgezeichnete Arbeit in der Pflegefamilie beglichen.

#### Kommentar:

Im Rahmen der Jugendhilfe gab es insbesondere die Möglichkeit der Unterstützung der Pflegefamilie. Mit Wegfall dieser Finanzierungsgrundlage wäre es ohne die Leistungsform des persönlichen Budgets schwierig gewesen, die bisher sehr erfolgreiche Arbeit der Pflegefamilie (der Betreute hat sogar trotz seiner Behinderung den Führerschein machen können) weiterführen zu können. Mit Hilfe des Persönlichen Budgets konnte sich der Betroffene die Hilfe, die er tatsächlich benötigt selbst „einkaufen“ und sich so - wenigstens vorübergehend - die Unterstützung der Pflegefamilie weiterhin sichern.

*Ludger Koopmann, SkF Osnabrück*